

1. Geltungsbereich

1.1. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) für Lieferungen und Leistungen der Label Solutions AG („Label Solutions AG“). Von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des/der Leistungsempfängers/Leistungsempfängerin („Käufer“) sind für die Label Solutions AG unverbindlich.

2. Vertragsabschluss

Die Angebote oder mündlichen Vereinbarungen der Label Solutions AG sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahmestätigung von Label Solutions AG oder durch Ausführung der Bestellung durch Label Solutions AG zustande.

3. Preise

3.1. Die von Label Solutions AG angegebenen Preise verstehen sich ab Werk. Der Käufer trägt alle Mehrwertsteuer („MwSt“), Abgaben, Gebühren, Zölle oder ähnliche Kosten, soweit nichts Anderes vereinbart ist. Die MwSt ist in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe zusätzlich zu entrichten.

3.2. Jegliche Nebenkosten, aber nicht beschränkt auf Kosten für Verpackung, Versicherung, Lieferung, Ausfuhr-, Durchführ-, Einfuhr- und andere Genehmigungen sowie Zertifizierungen, gehen zu Lasten des Käufers, soweit nichts anderes vereinbart ist.

3.3. Label Solutions AG ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn der Käufer aus irgendwelchen Gründen die Lieferung der Produkte oder Dienstleistungen behindert oder verzögert, sofern nicht anders vereinbart. Wenn durch solche Behinderungen oder Verzögerungen Label Solutions AG unverhältnismässige/beträchtliche/umfangreiche Anstrengungen oder Kosten verursacht werden, hat Label Solutions AG das Recht, den Vertrag einseitig zu beenden.

4. Lieferungen

4.1. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

4.2. Bei Etiketten und Folien gilt eine Mengentoleranz von +/- 10%.

4.3. Abnahmeprüfungen werden nur durchgeführt, wenn sie von Label Solutions AG mit dem Käufer schriftlich vereinbart worden sind. Sie werden, soweit es die Umstände zulassen, von Label Solutions AG durchgeführt. Können solche Prüfungen aus Gründen, die Label Solutions AG nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt werden, so gelten die durch diese Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als gegeben.

Sollten diese Prüfungen Label Solutions AG zusätzliche Kosten verursachen, so hat der Käufer diese zu tragen.

5. Liefertermine

5.1. Liefertermine sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Überschreitet Label Solutions AG einen vereinbarten Liefertermin oder Leistungstermin oder erfüllt eine sonstige vertragliche Verpflichtung nicht rechtzeitig, ist der Käufer verpflichtet eine angemessene Nachfrist zu setzen.

6. Lieferverzug

6.1. In Fällen höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse, die Label Solutions AG die Lieferung erschweren oder unmöglich machen, ruhen die vertraglichen Fristen und Termine zur Erbringung der geschuldeten Leistung, bis das Ereignis beendet ist. Fälle höherer Gewalt sind insbesondere: Epidemien,

Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Sperren und Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche oder sonstige Massnahmen irgendwelcher Art, Transporthindernisse, Naturereignisse, Ausbleiben Zulieferung Dritter und sonstige von keinen Parteien zu vertretenden Umständen.

6.2. In Fällen, wo der Käufer mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht einhält, ruhen die vertraglichen Fristen und Termine zur Erbringung der geschuldeten Leistung, bis sie Erfüllt sind.

6.3. Bei verspäteter Lieferung steht dem Käufer kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

7. Rechnung und Zahlung

7.1. Der Käufer hat den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zu zahlen.

7.2. Zahlt der Käufer nicht gemäss Ziffer 7.1 werden alle Label Solutions AG gegenüber bestehenden Zahlungspflichten des Käufers sofort fällig und der Käufer kommt ohne weiteres in Verzug.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren bleiben bis zu vollständiger Bezahlung Eigentum von Label Solutions AG. Der Käufer ist verpflichtet, alle notwendigen Massnahmen zum Schutz der Waren von Label Solutions AG zu treffen.

9. Geheimhaltung, Technische Unterlagen und Datenschutz

9.1. Der Käufer verpflichtet sich, alle von Label Solutions AG erhaltene Informationen, Kenntnisse und Materialien, z.B technische und sonstige Daten, Messwerte, Techniken, Geschäftserfahrungen, Geschäftsgeheimnisse, Know-How, Zusammensetzungen und sonstige Unterlagen, die von Label Solutions AG erhält, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, sondern nur zum Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.

9.2. Die Label Solutions AG verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne des anwendbaren Schweizer Datenschutzgesetzes. Die Rechte und Pflichten der betroffenen Personen bzw. die Rechte und Pflichten der Label Solutions AG sind in der entsprechenden Datenschutzerklärung zu finden.

10. Gewährleistung, Schadenersatz

10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt gehörig zu prüfen. Alle Mängelrügen müssen Label Solutions AG – sofern keine anderen gesetzlichen Meldefristen vorgesehen sind – spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb von 14 Tagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Käufer Beanstandungen und Mängelrügen nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Schriftform anzeigt, gilt die Lieferung und Leistung der Label Solutions AG als mangelfrei. Nimmt der Käufer die Ware oder die Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm die Mängel- und Haftrechte nicht zu, soweit nichts Anderes vereinbart ist.

10.2 Hierzu hat der Käufer Label Solutions AG die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt die Ersatzlieferung oder Nachbesserung fehl, ist der Käufer berechtigt auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

10.3 Über die gesetzlichen Rechts- und Sachgewährleistungsansprüche hinaus kann der Käufer gegen Label Solutions AG keinen Regress geltend machen.

10.4 Etwaige Schäden – oder Aufwendungsersatzansprüche des Käufers gegen Label Solutions AG oder einen ihrer Mitarbeiter bestehen nur dann, wenn diese vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht ein wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist.

11. Ausserordentliche Kündigung

Label Solutions AG ist – unbeschadet anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungs- und Rücktrittsrechte – berechtigt, den Vertrag mit dem Käufer aus wichtigen Gründen fristlos zu kündigen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn ein Konkursverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet wird, wenn der Käufer ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Verpflichtungen gegenüber Label Solutions AG nicht nachkommt, wenn eine erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers eingetragen ist oder wenn sonstige unvorhergesehene, von Label Solutions AG nicht zu vertretende, Ereignisse die Grundlage des Vertrages wesentlich verändert.

12. Weitere Bestimmungen

12.1 Der Käufer darf die Rechte aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Label Solutions AG an Dritte abtreten.

12.2. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Label Solutions AG rechtzeitig bekanntzugeben. Der Käufer ist für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich.

12.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bewirkt nicht die Unwirksamkeit der Verkaufsbedingungen im Übrigen.

12.4. Änderungen, Ergänzungen und/oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Verkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.

13. Montage

Falls Label Solutions AG die Montage übernimmt, sind die Allgemeinen Montagebedingungen des Vereins Schweizerischer Maschinenindustrieller („VSM“) zusätzlich zu diesen AGB Anwendbar.

14. Garantie

14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate, wenn die Produkte an einem Arbeitstag (8,4 Stunden/Tag) eingesetzt werden. Für den Fall, dass die Produkte mehr als 8,4 Stunden/Tag eingesetzt werden beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

14.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt nach Lieferung - mit der Versandbereitschaft oder auf Wunsch des Bestellers - mit Abschluss der Montagearbeiten.

14.3. Für ersetzte Teile beginnt eine neue Gewährleistungsfrist nach der Lieferung - mit der Versandbereitschaft oder auf Wunsch des Bestellers - mit dem Abschluss der Montagearbeiten.

14.4 Label Solutions AG leistet keine Gewähr für Schäden infolge natürlicher Abnutzung, ungenügender Beanspruchung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger und/oder unsachgemässer Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter betriebschemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sandhaltiger, verkrusteter oder verschmutzender Materialien, verkrusteten oder verschmutzten Wassers, Korrosion, Erosion, Kavitation und dergleichen, mangelhafter Fundament-, Bau- und

Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die Label Solutions AG nicht zu vertreten hat.

14.5. Keine Garantie wird gewährt, wenn der Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Label Solutions AG Änderungen an den Produkten vornehmen.

14.6. Keine Gewährleistung wird übernommen, wenn der Käufer es unterlässt, angemessene Massnahmen zur Schadensverhütung oder gegen mögliche Schadensvergrösserungen zu treffen.

14.7 Allfällige Gewährleistungsansprüche müssen Label Solutions AG während der Gewährleistungsfrist schriftlich mitgeteilt werden. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist hat der Käufer keinen Anspruch mehr auf Schadenersatz.

14.8 Für Lieferungen von Dritten übernimmt Label Solutions AG keine Garantie. In diesem Fall hat der Käufer einen direkten Anspruch gegenüber dem jeweiligen Dritten und unterliegt somit dessen Garantiebedingungen.

15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

15.1. Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus dem vorliegenden Vertrag entstehen sollten, wird als Gerichtsstand Lenzburg vereinbart.

15.2. Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.